

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 26

Der Irrtum – Übersicht

I. Der Tatbestandsirrtum (§ 16 StGB)

- Definition:** Irrtum über das Vorliegen eines Umstandes, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört.
- Rechtsfolge:** Täter handelt ohne (Tatbestands-)Vorsatz. Lediglich Fahrlässigkeitsprüfung.
- Einordnung:** Prüfung innerhalb des subjektiven Tatbestandes (nach der modernen Lehre, bei der der Tatbestandsvorsatz als subjektives Tatbestandselement angesehen wird) oder innerhalb der Schuld (nach der kausalen Theorie, bei der der Vorsatz innerhalb der Schuld zu prüfen ist).
- Beispiel:** Der Täter erschießt im Dunkeln einen Menschen, dachte aber, er schieße auf einen Hund.

II. Der Verbotsirrtum (§ 17 StGB)

- Definition:** Irrtum über das Verbotensein einer Tat (der Täter kennt die Verbots- oder Gebotsnorm nicht).
- Rechtsfolge:** Täter handelt bei Unvermeidbarkeit (selten!) des Irrtums ohne Schuld.
- Einordnung:** Prüfung innerhalb der Schuld im Rahmen des Unrechtsbewusstseins.
- Beispiel:** Der Täter meint, man wäre bei Unglücksfällen nicht verpflichtet, Hilfe zu leisten.

III. Der Erlaubnistatbestandsirrtum (gesetzlich nicht geregelt)

- Definition:** Irrtum über das Vorliegen eines Umstandes, der, wenn er wirklich vorläge, die Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes erfüllen würde.
- Rechtsfolge:** Die Behandlung ist umstritten (siehe Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 25). Die wohl h.M. (eingeschränkte Schuldtheorie, ähnlich die rechtsfolgenverweisende Schuldtheorie) wendet § 16 StGB analog an (Tatbestandsirrtum). Es entfällt jedoch nicht, wie beim Tatbestandsirrtum, der Tatbestandsvorsatz, sondern nur der Schuldvorsatz (= Vorsatz bezüglich der Rechtswidrigkeit). Daher auch hier lediglich Fahrlässigkeitsprüfung.
- Einordnung:** Prüfung innerhalb der Schuld im Rahmen der Schuldform (Schuldvorsatz ist ein Schuldenelement!).
- Beispiel:** Der Täter erschießt einen Menschen, weil er irrig annimmt, dieser würde ihn angreifen und er daher glaubt, es läge eine Notwehrsituation vor (Putativnotwehr).

IV. Der Erlaubnisirrtum (gesetzlich nicht geregelt)

- Definition:** Irrtum über das Bestehen oder die rechtlichen Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes. Der Täter nimmt einen Rechtfertigungsgrund an, den die Rechtsordnung nicht anerkennt.
- Rechtsfolge:** Behandlung nach § 17 StGB (wie ein Verbotsirrtum).
- Einordnung:** Prüfung innerhalb der Schuld im Rahmen des Unrechtsbewusstseins.
- Beispiele:**
 - Der Täter tötet einen Menschen, weil er glaubt, die aktive Sterbehilfe sei ein anerkannter Rechtfertigungsgrund.
 - Der Täter tötet einen flüchtigen Menschen, weil er irrtümlich glaubt, auch eine Tötung sei vom Festnahmerecht des § 127 StPO gedeckt.

V. Der Entschuldigungstatbestandsirrtum (geregelt in § 35 II StGB für den entschuldigenden Notstand)

- Definition:** Irrtum über das Vorliegen eines Umstandes, der, wenn er wirklich vorläge, die Voraussetzungen eines anerkannten Entschuldigungsgrundes erfüllen würde.
- Rechtsfolge:** Der Täter handelt bei Unvermeidbarkeit des Irrtums (selten!) ohne Schuld. Diese in § 35 II StGB für den entschuldigenden Notstand normierte Rechtsfolge gilt für die anderen Entschuldigungsgründe analog.
- Einordnung:** Prüfung innerhalb der Schuld im Rahmen der Entschuldigungsgründe.
- Beispiel:** Der Täter leistet einen Meineid, da er irrtümlich davon ausgeht, im Falle der Äußerung der Wahrheit werde er von Verbündeten des Angeklagten erschossen.

VI. Der Entschuldigungsirrtum (gesetzlich nicht geregelt)

- Definition:** Irrtum über das Bestehen oder die rechtlichen Grenzen eines anerkannten Entschuldigungsgrundes. Der Täter nimmt einen Entschuldigungsgrund an, den die Rechtsordnung nicht anerkennt.
- Rechtsfolge:** Der Irrtum ist unbeachtlich.
- Einordnung:** Prüfung innerhalb der Schuld im Rahmen der Entschuldigungsgründe mit der Feststellung, dass der Irrtum unbeachtlich ist.
- Beispiel:** Der Täter erschießt einen Menschen, um sein Eigentum zu schützen, wobei keine Notwehrlage vorliegt und er nur glaubt, im entschuldigenden Notstand (§ 35 StGB) zu handeln (Eigentum ist in § 35 StGB nicht erwähnt!).

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, §§ 11 VI, 14 IV, 18 III; *Eisele/Heinrich*, Kap. 24; *Haft*, J.; *Heinrich*, §§ 29-32; *Kühl*, § 13; *Rengier*, § 29; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 14.

Literatur/Aufsätze: *Backmann*, Irrtümer im Bereich der Schuld, JA 2009, 510; *Backmann*, Grundfälle zum strafrechtlichen Irrtum, JuS 1972, 196, 326, 452, 649; JuS 1973, 30, 299; *Exner*, Kompendium der strafrechtlichen Irrtumslehre, ZJS 2009, 516; *Hettinger*, Der Irrtum im Bereich der äußeren Tatumsstände, JuS 1988, L 76; *Koriath*, Überlegungen zu einigen Grundsätzen der strafrechtlichen Irrtumslehre, JURA 1996, 113; *Knobloch*, Examensrelevante Irrtümer im Strafrecht – Eine systematische Darstellung, JuS 2010, 864; *Lesch*, Dogmatische Grundlagen zur Behandlung des Verbotsirrtums, JA 1996, 346; *ders.*, Unrechtseinsicht und Erscheinungsformen des Verbotsirrtums, JA 1996, 504; *ders.*, Die Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums, JA 1996, 607; *Otto*, Der Verbotsirrtum, JURA 1990, 645; *Rath*, Arbeitsschritte zur Behandlung strafrechtlicher Irrtumsfälle, JURA 1998, 539; *Rönnau/Becker*, Der Verbotsirrtum (§ 17 StGB), JuS 2022, 491; *Rönnau/Faust/Fehling*, Durchblick: Der Irrtum und seine Rechtsfolgen, JuS 2004, 667; *Warda*, Grundzüge der strafrechtlichen Irrtumslehre, JURA 1979, 1, 71, 113, 286.; *Zaczyk*, Der verschuldete Verbotsirrtum, JuS 1990, 889.

Literatur/Fälle: *Backmann*, Grundfälle zum strafrechtlichen Irrtum. Fallbeispiel: Die Unfallflucht, JuS 1974, 40.
Rechtsprechung: BGHSt 2, 194 – Anwaltsnötigung (Grundlage der strafrechtlichen Irrtumslehre); BGHSt 3, 105 – Landheim (Irrtum über das Züchtigungsrecht); BGHSt 4, 1 – Volksbefragung (Irrtum über Vorschriften zum Schutze der öffentlichen Ordnung); BGHSt 4, 236 – Benzinmarken (Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums); BGHSt 23, 281 – Ehegattendiebstahl (Irrtümliche Annahme, eine Sache gehöre dem Ehegatten).